

NATÜRLICHE PERSON

RECHTSFÄHIGKEIT	
Fähigkeit, Träger/in von Rechten und Pflichten zu sein	
Jeder Mensch unbeschränkt Zeit seines Lebens - unabhängig von Alter und Geisteszustand.	
Beginn	Ende
➤ Vollendung der Lebendgeburt	➤ Tod (Normalfall)
➤ „Nasciturus“ (§ 22 ABGB) <i>bedingt</i> (nachfolgende Lebendgeburt) und <i>beschränkt</i> rechtsfähig (ausschließl. Erwerb von Rechten)	➤ Todeserklärung (bei Verschollenheit): <i>widerlegliche Vermutung</i> des Todeseintritts
HANDLUNGSFÄHIGKEIT	
Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen.	
<-> Einsichtsfähigkeit (Alter, Geisteszustand)	
Geschäftsfähigkeit	
Fähigkeit, sich durch eigenes <i>rechtsgeschäftliches Handeln</i> zu berechtigen oder zu verpflichten	
➤ Alter (ab 18) (generelle Voraussetzung) ➤ für das konkrete Geschäft nötige Einsichtsfähigkeit (individ. Voraussetzung)	➤ kein durch Gerichtsbeschuß festgestelltes geistiges Unvermögen
Deliktsfähigkeit	
Fähigkeit, sich aus eigenem rechtswidrigen Verhalten selbst <i>schadenersatzpflichtig</i> zu machen	
generelle Voraussetzung: ➤ Alter (14)	individuelle Voraussetzung: ➤ keine Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder vorübergehende Sinnesverwirrung (Ausn.: selbstverschuldeter Zustand)
Beschränkte Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit: Prinzip: Schutz nicht voll geschäftsfähiger Personen geht vor Vertrauensschutz (Vertragspartner/in trägt das Risiko nicht erkannter Geschäftsunfähigkeit)	
<u>„Kinder“ unter 7 Jahren:</u> ➤ grundsätzliche Geschäftsunfähigkeit ➤ Erwerb von Rechten und Pflichten <i>nur</i> durch gesetzlichen Vertreter ➤ Ausnahme: albertypische, geringfügige Alltagsgeschäfte („Wurstsemmelparagraph“)	
<u>Unmündige Minderjährige (7-14)</u> ➤ grundsätzlich: beschränkte Geschäftsfähigkeit ➤ selbständiger Abschluß von Geschäften, aus denen nur Rechte , keine Pflichten erworben ➤ verpflichtende Geschäfte: bis zur nachträglichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters: <i>schwebende Unwirksamkeit</i> („einseitig hinkendes Geschäft“) bei <i>Genehmigungsverweigerung</i> : Unwirksamkeit des Geschäfts ➤ Ausn.: § 151 (3) ABGB ➤ Selbst bezahlen von bestehenden Schulden	Behindertensachwalterschaft: ➤ im Wirkungskreis der Sachwalterschaft: Gleichstellung einem/r unmündigen Minderjährigen „absolute Wirkung“: Unbeachtlichkeit des „lucidum intervallum“ ➤ außerhalb des sachwalterschaftlichen Wirkungskreises: individuelle Voraussetzung (Geschäftsfähigkeit, wenn nicht durch einen pathologischen Zustand die erforderliche Vernunft fehlt)
<u>Mündige Minderjährige (14-18)</u> ➤ grundsätzlich: siehe Unm. Mj.; ansonsten: ➤ selbständiger Abschluß von Dienstverträgen ➤ selbständige Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit über ihnen zur freien Verfügung (nicht nur Gebrauch) überlassene Sachen und über ihr Arbeitseinkommen ➤ Einschränkung: dadurch keine Gefährdung der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse	